

Zur Lehre von den juristischen Personen

Autor(en): **Heusler, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **8 (1889)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zum Abschlusse des Hauptvertrages resp. zur Annahme der schriftlichen Cessionsurkunde sich verpflichten will. Ist diese Verpflichtungsabsicht des Cessionars in einem konkreten Falle erstellt, so entsteht auch für den Cedenten vorerst das Recht, von dem Cessionar zu verlangen, dass der letztere bei Abschluss des Hauptvertrages mitwirke bezw. die schriftliche Cessionsurkunde acceptire. Dieses Recht des Cedenten kann weder auf dem Wege der Cession noch durch eine Universal-succession auf eine andere Person übertragen werden. Die Gründe, welche diese Anschauung rechtfertigen, sind die gleichen, welche wir oben bei der Frage der Cedirbarkeit und Vererblichkeit der Rechte des Cessionars angebracht haben. Ebenso kann der Cedent, falls der Cessionar sich weigert, die Cessionsurkunde anzunehmen, unter der Supposition, dass ein Vermögensschaden für ihn eingetreten, seine Forderung gegen den Cessionar sofort auf das Interesse stellen. Endlich gelten für die Frage, ob bei Verweigerung der willkürlichen Acceptation der schriftlichen Urkunde Seitens des Cessionars der Cedent einzig und allein auf das Interesse klagen kann, und für die Frage des Rücktrittsrechtes des Cedenten die gleichen Grundsätze wie oben.

Zur Lehre von den juristischen Personen.

Vom Herausgeber.

I.

Juristische Personen im schw. Obligationenrecht.

Das schw. O. R. spricht in den Art. 678 u. 716 von dem Erwerb des Rechtes der Persönlichkeit durch wirtschaftliche Personenverbände in der Form der Genossenschaft und durch Vereine mit idealen Zwecken. Es kann damit nichts anderes gemeint sein als Erwerb des Rechtes der juristischen Person; fraglich könnte nur werden, ob das Gesetz solche

Vereine durch sein Geschenk des Rechts der Persönlichkeit dem Rechte der juristischen Personen ihres Cantons unterstelle oder nicht, in welchem letzterem Falle man für sie ein Idealrecht annehmen müsste. Ich denke auf diesen Gegenstand, der nicht uninteressante praktische Fragen mit sich führt, später einmal eingehen zu können. Vorläufig beabsichtige ich eine mehr academische Frage zu erörtern: sind diese Genossenschaften und Vereine die einzigen juristischen Personen des schw. O. R. oder giebt es noch andere oder sind sogar schon diese zwei zu viel?

Verbreitet ist bei uns die Meinung, dass auch die Collectivgesellschaft eine juristische Person sei, doch wird diese Meinung in der Regel schwach begründet. Am weitesten geht die Auffassung, welche sagt: juristische Person ist nur der formale Ausdruck für Auftreten einer Personenmehrheit unter einheitlichem Namen nach aussen, mit „juristische Person“ wird ausgedrückt, dass eine Personenmehrheit eine Adresse hat, die im privatrechtlichen Verkehr so viel gilt als die Namen der mehreren Personen zusammen; wie im Uebrigen das Verhältniss der Betheiligten unter sich gestaltet ist, bleibt davon unberührt, und selbst wie es gegenüber der Aussenwelt besteht, ist nicht davon beeinflusst. Hier wird Firma und juristische Person verwechselt. — Gewöhnlich aber wird der Character der Collectivgesellschaft als einer juristischen Person damit zu begründen gesucht, dass auf die Trennung des Gesellschaftsvermögens vom Vermögen der Theilhaber und insbesondere auf die Trennung des Concurses über das Gesellschaftsvermögen und über die einzelnen Theilhaber hingewiesen wird. Und in der That ist da ein Rechtsgedanke durchgeführt, der scheinbar die juristische Persönlichkeit der Collectivgesellschaft herstellt. Es sind besonders Art. 566 u. 568, wonach nicht nur ein besonderer Concurse bloß zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger über die Gesellschaft als solche eröffnet und durchgeführt wird, sondern auch dieser Gesellschaftsconcurse nicht eo ipso den Concurse über die Gesellschafter herbeiführt, der letztere vielmehr nur auf Antrag von Gläubigern verhängt wird, so dass es vorkommen

kann, dass Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen unbehelligt bleiben. Also das sogar, zu den sonstigen Punkten von besonderem Gerichtsstand der Gesellschaft, Liegenschaftserwerb u. s. f. auf ihren Firmanamen, das entscheidet doch für die juristische Persönlichkeit der Collectivgesellschaft. Ich meinerseits kann das noch lange nicht für genügend ansehen: die Collectivgesellschaft ist keine juristische Person, auch nach schw. O. R. nicht, weil das Vermögen der Gesellschaft nicht derart vom Vermögen der Gesellschafter getrennt ist, dass die Gesellschaft als solche in That und Wahrheit Eigenthümerin genannt und als besonderes, von der Person der Gesellschafter rechtlich völlig losgelöstes Rechtssubject betrachtet werden könnte. Wer ist Eigenthümer des Gesellschaftsvermögens? man stelle nur die Frage einem Associé und er wird antworten: mein socius und ich, oder: die Firma, was nichts anderes sagen will als: wir zwei unter einheitlichem Namen, dagegen nie: die Gesellschaft. Hinwiederum frage man einen Actionär, wer Eigenthümer des Gesellschaftsvermögens sei; er wird eben so sicher antworten: die Gesellschaft, und nicht, weder: die Actionäre, noch: die Firma. Das ist nun meinethalben an sich noch kein Beweis, aber es ist doch ein Symptom für meine Ansicht, wenn der gesunde Menschenverstand instinctiv in dieser Weise unterscheidet. Gehen wir nun aber einen Schritt weiter: es will Jemand seinen Neffen, die in Collectivgesellschaft unter sich stehen, sein Vermögen auf den Todesfall zukommen lassen, und ganz von dem Gedanken präoccupiert, dass seine Hinterlassenschaft dem darniederliegenden Geschäfte der Neffen aufhelfen soll, setzt er ein Testament auf, worin er die Firma zum Erben ernennt. Die allezeit hungrige Steuerbehörde ruft erfreut aus: die Firma, eine juristische Person, also ein nicht verwandter Erbe, und verlangt die 12 % Erbsteuer, die das Gesetz für solche Fälle vorschreibt. Ich möchte die Associés sehen, die sich das gefallen liessen, und den Juristen, der nicht freudig seine Dienste zur Abwehr dieser Spoliation leihen und haarscharf beweisen würde, dass hier nur die Erbsteuer von 6 %, welche Neffen gesetzlich zahlen müssen,

Platz greifen könne, weil die Erbschaft den Neffen persönlich zu gut komme und ihr Vermögen vergrössere, wenn es auch ins Geschäft eingeschossen werde.¹⁾ Ein anderer Fall: über eine Gesellschaft ist der Conkurs verhängt worden und die Gläubiger haben viel eingebüsst, dennoch aber bleiben die Gesellschafter vom Privatconkurs verschont, weil man weiss, dass ihr Privatvermögen durch das Privileg des Weibergutes vorweg absorbiert werde, und darum kein Gläubiger ein Interesse an der Concurseröffnung hat und einen Antrag stellt. Die Behörde streicht immerhin die Gesellschafter von der Liste der Stimmberechtigten unbekümmert um die Protestation und Berufung derselben auf die Thatsache, dass sie intact seien, nur die Gesellschaft als juristische Person falliert habe. Die Streichung erfolgt m. E. mit vollem Rechte, eben weil sie (die Associés) die ganze und volle Verantwortlichkeit der Geschäftsführung tragen, es ihr Geschäft ist, mit ihrer Persönlichkeit aufs Engste verknüpft. Wie anders bei der Actiengesellschaft: welchem Actionär würde es einfallen zu verlangen, dass von einem der Gesellschaft zugefallenen Erbe oder Legat die Erbsteuer, soweit sie seine Actienbetheiligung treffe, nur nach Massgabe seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser dürfe erhoben werden? Wie liesse sich das überhaupt nur zu seinen Gunsten practicieren? müsste ihm die Gesellschaft die Differenz, die sie in Folge dieser Steuerberechnung weniger zu bezahlen hätte, baar ausrichten? Wie ganz anders verhält sich Alles bei einer Collectivgesellschaft: der Erblasser, der sein Vermögen der Firma hinterlassen, war Bruder des einen, Oheim des andern

¹⁾ Man nehme auch etwa den Fall so: ein Associé tritt aus und die im Geschäfte bleibenden übernehmen Activen und Passiven; die Gesellschaft wird äusserlich unverändert, selbst mit alter Firma fortgeführt. Aber wenn sich unter den Activen Liegenschaften befinden, so muss von dem die Hand ändernden Antheile des Austretenden die Handänderungsgebühr bezahlt werden. Bei einer juristischen Person wäre das nicht der Fall. Die Mitglieder eines Vereins, der einen Musiksaal oder dgl. hat, treten ein und aus und wechseln beständig, ohne dass Handänderung eintritt. Es giebt eben kein Vermögen der Collectivgesellschaft, sondern nur Antheilrechte (Miteigenthum) der Gesellschafter.

Associé. So zahlt eben die Firma von der Hälfte des Bruders 4 und von der des Neffen 6% und belastet sie dem entsprechend auf ihren Conti. — Ueber den andern Fall, den des Concurses einer Actiengesellschaft, brauche ich vollends kein Wort zu verlieren; jedes Kind weiss, dass die Actionäre dadurch ihr politisches Stimmrecht nicht verlieren.

Ich werde kaum fürchten müssen gegen diese Argumentation den Einwand zu hören, das seien steuerrechtliche und politische Gesichtspuncte, die gehen das Privatrecht nichts an, die Frage, ob eine Collectivgesellschaft juristische Person sei oder nicht, müsse nach civilistischen Gesichtspuncten entschieden werden. Denn der Zusammenhang ist doch zu evident: weil, allerdings aus rein civilistischen Gründen, nämlich wegen Nichtdurchführung der rechtlichen Trennung der Vermögen zwischen Associés und Firma, keine juristische Person vorhanden ist, zahlen die Associés die Verwandtschafts-erbsteuer und verlieren sie ihr Stimmrecht. Und hinwiederum, dass sie diese Verwandtschaftssteuer zahlen und ihr Stimmrecht verlieren, ist insofern ein Beweis gegen die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, als sich diese That-sachen nur aus der gegentheiligen Natur der Gesellschaft erklären lassen und sonst gar nicht vorhanden wären.

Man wird ebensowenig einwenden können, Collectivgesellschaft und Actiengesellschaft ständen sich nach den Neuerungen des O. R. in Bezug auf die für unsre Frage entscheidenden Punkte doch schon so nahe, dass eine verschiedene Bestimmung ihrer Natur keinen Sinn mehr habe, es könne sich ja eine Collectivgesellschaft auf leichteste Weise, ohne ihre factisch bestehende innere Einrichtung wesentlich zu verändern, in eine Actiengesellschaft verwandeln, die Associés brauchten nur ihre Capitaleinlagen in Actien auszudrücken und pro forma Statuten und gesetzliche Organisation aufzustellen u. s. f. Das ist fürs Erste schon nicht einmal ganz richtig. Meines Wissens wird im Handelsregister für Eintragung einer Actiengesellschaft eine Zahl von mindestens 5 Actionären verlangt, gestützt auf Art. 619 Abs. 4, wonach bei Beschlussfassungen der dort angegebenen Art die Mehr-

heit wenigstens einen Viertheil der sämmtlichen Actienzeichner begreifen muss; solche Beschlüsse sind also unmöglich bei weniger als 5 Mitgliedern. Nun giebt es aber wohl wenige Collectivgesellschaften mit 5 Antheilhabern. Indessen das ist ein ganz nebensächlicher, weil seiner Natur nach unjuristischer Punct. Anders aber verhält es sich mit folgender Erwägung. Es sollen einmal fünf Associés versuchen, aus ihrer Collectivgesellschaft eine Actiengesellschaft zu machen; sie können das nur in einem bestimmten Falle mit Aussicht auf Erfolg thun, nämlich dann, wenn sie eine so grosse Capalkraft als Basis des Geschäfts hinstellen können, dass dieses Geschäft der persönlichen Garantie der Theilhaber nicht mehr bedarf. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so ist einer Collectivgesellschaft das Auftreten als Actiengesellschaft geradezu unmöglich, denn sie hat von dem Tage an, da sie diese neue Form annimmt, keinen Credit mehr, sie hat ihre bisherige Creditbasis, die persönliche Theilhaberschaft und Haftpflicht aufgegeben, ohne dafür eine andere Creditbasis zu bieten. Ohne Credit aber gedeiht weder eine Actien- noch eine Collectivgesellschaft. Das weist auf den juristischen Unterschied zwischen Actiengesellschaft als juristischer Person und Collectivgesellschaft als *societas (communio)* hin: die letztere ist nicht der Persönlichkeit ihrer Mitglieder juristisch entfremdet, ein für sich und unabhängig von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder bestehendes Rechtssubject (d. h. juristische Person) geworden, sondern lebt und webt nur in ihren Mitgliedern und durch deren Persönlichkeit.

Also: die Collectivgesellschaft bleibt uns von den juristischen Personen ausgeschlossen, dagegen ist die Actiengesellschaft denselben anzureihen. Nun kann aber noch zweifelhaft sein, ob die Genossenschaften des Titel 27 den juristischen Personen angehören oder vom Gesetz mit Unrecht denselben zugezählt sind. In Deutschland streitet man sich immer noch darüber, ob die im Genossenschaftsgesetz von 1868 geschaffenen Genossenschaften, denen ja die unsrigen im Wesentlichen nachgebildet sind, juristische Personen oder eine Form der Gesellschaft seien. Sie kommen allerdings in

einer wichtigen Beziehung den Collectivgesellschaften sehr nahe: die Mitglieder haben sich vereinigt zu gemeinsamem Erwerb und gemeinsamer wirthschaftlicher Thätigkeit wesentlich auf Grund ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit, ohne die Kreditbasis eines grossen Capitals, das sie befähigen würde, sich zur Actiengesellschaft zu gestalten. Das Actiencapital, das der Gesellschaft ermöglicht, frei und einheitlich nach aussen als juristische Person aufzutreten, muss ersetzt werden durch den persönlichen Credit der Mitglieder, und bei den meisten Genossenschaften geht es nicht ab ohne eine sehr strenge Einsetzung dieses Credits, nach deutschem Genossenschaftsgesetz absolut und nach schweiz. O. R. Art. 689 Mangels gehörigen Vorbehaltes in den Statuten nicht ohne solidarische Verhaftung der sämtlichen Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Genossenschaft. Das nähert sie doch wesentlich den Collectivgesellschaften: ihre persönliche Kraft ist eingesetzt, sie arbeiten zusammen in commercieller Thätigkeit, der Fonds, den sie vielleicht durch ihre Beiträge zusammengebracht haben, hat keine selbständige Bedeutung und hat nicht die massgebende Führung übernommen wie bei der Actiengesellschaft, er bewegt sich in der Rolle eines Dieners der Arbeit der Genossen. Diese und das persönliche Zusammenwirken der Genossen zu Erreichung des Ziels, das auch wieder dem Nutzen der einzelnen Genossen zugewendet ist, lässt die Thätigkeit der Vereinigung sehr stark als eine Thätigkeit der Summe der Mitglieder erscheinen, wobei jedes einzelne Mitglied als persönlich selbständig in Betracht kommt, seine wirthschaftliche Persönlichkeit (d. h. Leistungsfähigkeit) nicht an die Gesamtheit abgegeben hat.

Andrerseits wird nun freilich mit nicht unebenen Gründen die Natur dieser Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als juristischer Personen vertheidigt. Der Einzelne, sagt man, spiele doch eine ungleich geringere Rolle als in einer Collectivgesellschaft, schon sein Name figuriere nicht in der Firma und werde dadurch dem mit der Genossenschaft verkehrenden Publicum nicht bekannt, sodann sei seine Bethätigung im

Ganzen nicht so eingreifend wie die des Collectivgesellschafters, wegen der grössern Zahl der Genossen; dieser letztere Umstand verlange auch eine Organisation der Vereinigung, welche den Collectivgesellschaften abgeht, Abstimmungen über wichtige Fragen und Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit. Das seien alles Dinge, welche den Einzelnen hinter der Gesamtheit zurücktreten lassen. So möge die Genossenschaft immerhin als juristische Person gelten; die öffentliche Meinung werde sie auch eher dafür nehmen. Und wenn der Jurist dagegen einwende, die Grösse der Mitgliederzahl oder die Auffassung des Publicums im gewöhnlichen Leben sei kein juristisches Criterium¹⁾, so dürfe dagegen die Antwort eines der Besten aus alter Zeit gehört werden, Ulpian in l. 1, § 1 D. de flum. 43, 12: *Flumen a rivo magnitudine discernendum est aut existimatione circumcolentium*. Wir sollen uns genügen lassen Ulpiane zu sein und zu sagen: die Genossenschaft wird zu einem anders gearteten Rechtsgebilde als die Collectivgesellschaft, und zwar, was dann einzig übrig bleibe, zu einer juristischen Person durch die Grösse der Mitgliederzahl und die dadurch bedingte corporative Organisation oder durch die öffentliche Meinung.

Gerne acceptiere ich das Vorbild Ulpian und den ihm nachgeahmten Satz: die Genossenschaft wird durch ihre Mitgliederzahl und die öffentliche Meinung ein anderes Rechtsinstitut. Aber eine juristische Person im wahren Sinne des Wortes wird sie dadurch noch nicht, so lange wenigstens die Haftpflicht der einzelnen Genossen für die Genossenschaftsschulden in der Weise, wie sie durch das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1868 und auch durch O. R. Art. 689 vorgesehen ist, festgehalten wird. Denn diese Haftpflicht entspringt durchaus einem gesellschaftlichen Princip und bildet ein dem Wesen der juristischen Person durchaus fremdartiges Element. Man kann nämlich nicht sagen, die Verantwortlichkeit der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft

¹⁾ Vgl. etwa Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts § 61.

sei rechtlich nichts anders als eine bürgschaftliche Garantie; den Mitgliedern sei von Gesetzes wegen eine Bürgschaftspflicht für die Genossenschaft auferlegt, damit aber sei indirect geradezu die vollständige Trennung der Persönlichkeit der Genossenschaft von der Persönlichkeit der Genossen ausgesprochen und zu rechtlichem Ausdruck gebracht, denn wie überhaupt kein Mensch für sich selbst und auch nicht ein Associé für seine Collectivgesellschaft Bürge sein könne, so beweiße demnach die Möglichkeit der Bürgschaft der Genossen für die Genossenschaft die besondere Persönlichkeit der letzteren. Aber diese Auffassung der Haftpflicht der Mitglieder als einer bürgschaftlichen Garantie für die Genossenschaftsschulden ist rechtlich nicht zu begründen; die Schulden, welche die Mitglieder bezahlen, sind ihre eigenen, nicht fremde Schulden; das zeigt sich darin, dass von den hundert Einreden, die ein Bürge der Klage entgegenhalten kann, jede dem Genossen versagt, dieser letztere auch gar nicht mit einer Bürgschaftsklage belangt wird, sondern mit der Klage aus dem Rechtsgeschäft, das mit der Genossenschaft abgeschlossen worden, ja dass gar nicht geklagt zu werden braucht, sondern das Concursgericht sofort auf dem Wege des Umlageverfahrens den bei der Concurssliquidation sich ergebenden Verlust auf die aus dem Genossenschaftsregister ihm bekannten haftbaren Mitglieder oder gewesenen Mitglieder vertheilt, wozu noch zu nehmen ist, dass nach dem deutschen Genossenschaftsgesetze § 48 im Fall der freiwilligen Liquidation, wenn sich ein Ueberschuss von Schulden ergibt, sofort die Mitglieder den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen müssen, eben weil es ihre eigenen Schulden sind.

Darnach könnte man geneigt sein, anzunehmen, dass dann doch mindestens in dem Falle, wo in den Statuten jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen worden (was bekanntlich O. R. Art. 688 gestattet), aus der Genossenschaft eine juristische Person geworden sei. Ich möchte auch das ablehnen, denn in der Hauptsache bleibt die Ge-

nossenschaft doch dasselbe Rechtsinstitut wie bei solidarischer oder beschränkter Haftpflicht der Genossen, und es geht nicht an, trotz ihrer durchgängigen Gleichheit, verschiedene Gebilde anzunehmen. Das zeigt aber eben nur, dass wir für die juristische Begriffsbestimmung der modernen Genossenschaft nicht ausreichen mit den zwei äussersten Gegensätzen von *societas* (*communio*) und juristischer Person, sondern es mit einer neuen Rechtsform zu thun haben. Wie fassen und nennen wir diese? Sohm hat neuestens eine Lösung vorgeschlagen, von der ich bei diesem Anlasse gern sprechen will, weil ihre Tragweite über die Genossenschaften hinausreicht und auch die Vereine ergreift.

II.

Genossenschaften und Vereine.

In seiner Abhandlung „die deutsche Genossenschaft“, Festgabe der Leipziger Juristenfacultät für B. Windscheid zu seinem fünfzigjährigen Doctorjubiläum, Leipzig 1889, hat Sohm einen Begriff der „deutschen Genossenschaft“ entwickelt, wie er seit ältester Zeit schon für die am Anfange der deutschen Rechtsgeschichte stehenden Markgenossenschaften bestanden habe und jetzt noch blühe in all den zahlreichen Vereinen, denen man in Deutschland nur ein verkümmertes Recht gewähre, weil man ihre wahre Natur als „Genossenschaft“ nicht erkenne. Diese Genossenschaft ist weder *communio* noch juristische Person, aber sie theilt mit der *communio* (Miteigenthum) die Vermögensgemeinschaft der Mitglieder, das Vereinsvermögen steht nicht im Alleineigenthum der Gesamtheit als solcher, sondern im Miteigenthum der Genossen; und mit der juristischen Person theilt die Genossenschaft die corporative Organisation, vermöge deren sie nach aussen als Einheit rechts- und handlungsfähig werden kann, also: es ist eine Vermögensgemeinschaft mit körperchaftlicher Verwaltungsorganisation. Die Genossenschaft als Einheit ist vermögensunfähig, aber verwaltungsfähig, und die Genossen (als reine Personenmehrheit, als Summe gedacht) sind vermögensfähig, aber verwaltungsunfähig (letzteres weil

nur das Organ der Genossenschaft verwaltungsfähig ist). Aus der Vermögensgemeinschaft folgt die solidare Haftpflicht der Genossen für die Vereinsschulden, gleichviel ob die Gläubiger diese Haftpflicht principaliter oder nur subsidiär (nach Ausklagung der Genossenschaft), ob sie sie direct gegen die Genossen oder auf dem Wege des Umlageverfahrens realisieren.

Die von Sohm versuchte, m. E. nicht befriedigende historische Begründung und Anwendung dieses Begriffs auf die Markgenossenschaften übergehe ich hier, weil es uns zu weit in ein germanistisches Detail führen würde.¹⁾ Was dagegen die Verwendung dieses Genossenschaftsbegriffes im heutigen Recht betrifft, so wird man sagen dürfen, dass mit demselben für die Genossenschaften des deutschen Genossenschaftsgesetzes sowohl als des schweiz. Obligationenrechts eine ansprechende wissenschaftliche Formulierung (Construction) gefunden ist. Die Unterschiede gegenüber *communio* und juristischer Person sind in charakteristischer Weise formuliert. Aber fruchtbar ist der Begriff selber nicht, er ist Rubrik, doctrinelle Abstraction von Gegebenem. Fruchtbar soll er werden nach Sohms Ideen dadurch, dass alle die zahlreichen Vereine, die sich nicht durch Einholung der Staatsgenehmigung die Rechte der juristischen Person erworben haben, unter diesen Begriff gestellt und damit eines korporativen Auftretens nach aussen theilhaftig werden.

Zum Verständnisse dieses Postulats erinnern wir daran, dass bezüglich des Vereinsrechts sehr verschiedene Auffassungen und Anschauungen in Deutschland und in der Schweiz herrschen. Wir in der Schweiz lassen im Ganzen die Vereine ohne weitere Behelligung von staatlicher Seite als juristische Personen handeln und wandeln, und es ist ja nur die schon bestandene allgemeine Rechtsanschauung im Obligationenrecht sanctioniert worden, indem es jedem Vereine in die Hand gelegt hat, durch eine einfache Eintragung im Handelsregister diese Eigenschaft juristischer Persönlichkeit

¹⁾ Ich spreche mich darüber in den Göttinger gelehrten Anzeigen aus.

zu erwerben, wenn er sie nicht schon nach cantonalem Recht noch einfacher haben kann. In Deutschland dagegen bemerken wir in dieser Hinsicht eine uns unverständliche Aengstlichkeit. Die Vereine, welche keine Staatsgenehmigung (was man Privileg nennt) nachgesucht und erhalten haben, bleiben von dem Begriffe der juristischen Person ausgeschlossen, und in Folge dessen müssen sie sich gefallen lassen, als *communiones* in reinem oder mässig modificiertem Sinne behandelt zu werden, so dass mithin die Mitglieder als im Miteigenthum des Vereinsvermögens stehend und als *pro rata* für die Vereinsschulden haftend angesehen werden, wenn man sich nicht damit hilft, den Vereinsvorstand wegen präsumtiver Mandatsüberschreitung einzig für die von ihm contractierten Schulden einstehen zu lassen u. dgl. Von den Uebelständen, die mit diesem Zustand verbunden sind, giebt Stobbe in seinem Handbuch, wo er von den „corporativ organisierten Vereinen ohne Staatsgenehmigung und somit ohne juristische Persönlichkeit“ spricht, ein deutliches Bild. Ein solcher Verein kann keine Liegenschaft auf seinen Namen im Grundbuch eintragen lassen, sondern der Eintrag muss auf den Namen sämtlicher Mitglieder oder auf den von einzelnen Mitgliedern oder von Strohmannern erfolgen; der Verein ist nicht erbfähig, kann nicht mit Legaten bedacht werden u. s. w. Man sagt wohl: die Vereine sollen denn das unschuldige Requisit erfüllen und die Staatsgenehmigung einholen, so sind sie aller Verlegenheit enthoben. Aber wer das Leben kennt, weiss, wie schwer man sich dazu entschliesst, die geringste Formalität macht einem einfachen Vereine schon Mühe, man behilft sich ohne den Staat so lang es geht, und das um so lieber, weil sich oft an die Staatsgenehmigung eine staatliche Controle anhängt, die man von sich fern hält so viel man kann. Gegenüber neueren Tendenzen einer freieren Behandlung der Vereine stellt sich nun der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich wieder auf einen feindseligeren Fuss. Er gewährt das Recht der juristischen Person nach bisher vorherrschender Theorie¹⁾ und

¹⁾ Gegen diese Theorie vgl. aber Schuster, in Grünhuts Zeitschr. IV S. 558 f.

Praxis nur den vom Staat genehmigten Vereinen, und die vielen unprivilegierten Vereine, welche lieber auf die Staatsgenehmigung verzichten, werden mit Stillschweigen behandelt und dadurch der verhängnissvollen Bestimmung unterworfen, dass Gemeinschaft (im Wesentlichen im Sinne der *communio*, mit Miteigenthum etc.) anzunehmen sei, sofern nicht aus dem Gesetze sich ein Anderes ergibt.

Gegen diese den Vereinen im Entwurfe des Civilgesetzbuchs zugedachte unleidliche Rechtsstellung erhebt sich Sohm mit grosser Wärme. Er verlangt, wie bemerkt, für diese Vereine das Recht der deutschen Genossenschaft in oben formulierter Weise. Wenn wir von unsern schweizerischen Anschauungen aus dieses Postulat betrachten, so werden wir es freilich sehr bescheiden und dem wirklichen Leben doch nicht entsprechend finden, so dass wir beständig ermuthigend zurufen möchten: nur nicht zu ängstlich, Freund, wage den ganzen Schritt zu der juristischen Person, dann ist erst recht geholfen. Das Postulat Sohms befriedigt theoretisch und practisch nicht. Theoretisch beanstanden wir die Auffassung des Verhältnisses als Vermögensgemeinschaft; das Leben sieht die Sache doch anders an: der Verein ist Eigenthümer seines Vermögens, ein Leseverein ist Eigenthümer seiner Bibliothek, der Mobiliarausstattung seiner Lesesäle, ein Gesangverein ist Eigenthümer seiner Musicalien, seines Flügels, u. s. w. Wie künstlich müssen wir uns doch die Sache schon zurecht denken, bis wir uns überreden, dass ein Miteigenthum der Mitglieder an diesen Dingen bestehe, mit welchem freilich kein Mitglied etwas für sich anfangen kann, weil nur der Verein als Gesammtheit die Verwaltung und Verfügung darüber hat. Einem Juristen allein wird es auch gelingen, sich in diese Vorstellung hineinzudenken, — ich sage das nicht im Sinne eines Lobes für den Juristen — der gesunde praktische Menschenverstand dagegen wird sie verkünstelt finden.

Praktisch bedenklich ist die Haftpflicht, zumal die solidare Haftpflicht der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden, eine übermässig schwere Belastung der Vereinsmitglieder, die Sohm nicht vermeiden kann, weil sie seiner Construction

einer Vermögensgemeinschaft zum wesentlichen Argumente dient. Vereine zu Erwerbszwecken erfordern nun einmal eine verschiedene Behandlung in diesem Punkte; schon die einfachste Reflexion sagt uns, dass Jemand, der einem Verein nur beiträgt, um in kaufmännischem Geschäftsbetriebe für sich einen öconomischen Gewinn aus der Verbindung zu ziehen, ganz anders darf haftbar gemacht und von den Gläubigern in Anspruch genommen werden als einer, der einem Vereine beiträgt, um sich an einem Werke des praktischen Christenthums, der Wohlthätigkeit, der Beförderung von Kunst oder Wissenschaft zu betheiligen, und nicht nur keinen materiellen Gewinn daraus erwartet, sondern gegentheils Jahr für Jahr Beiträge spendet. Ich weiss nicht, ob man in Deutschland zu grosse Besorgniss davor hegt, dass bei Entlastung der Mitglieder von jeglicher Haftpflicht für die Vereinsschulden die Vereine zu üppig werden und das mit ihnen verkehrende Publicum zu sehr in Verluste stürzen könnten, oder ob man wirklich so von der Ueberzeugung der Communionnatur der Vereine juristisch durchdrungen ist, dass man mit einer solchen Entlastung geradezu Unrecht zu thun glaubte. Das letztere muss wohl der Fall sein, sonst würde sie Sohm nicht als so unumgänglich nöthig festhalten, denn er redet im Uebrigen der freieren Gestaltung der Vereine sehr lebhaft das Wort und seine ganze Construction der Vermögensgemeinschaft mit körperschaftlicher (sozialrechtlicher) Organisation zielt wesentlich darauf ab, den Vereinen nach aussen einen möglichst selbständigen und unabhängigen Verkehr zu ermöglichen, ihnen zur Verfügung „über das den Vereinszwecken gewidmete gemeinsame Vermögen seiner Mitglieder, gerade als ob es sein eigenes Vermögen wäre“ zu verhelfen, selbst die Legitimation für die grundbuchmässige Verfügung ihnen damit grundsätzlich zuzuerkennen. Alles Dinge, welche im Grunde die Annahme einer juristischen Person voraussetzen, in deren Recht die Vereine also durch eine etwas künstliche Construction hineingeschmuggelt werden, weil es auf directem Wege noch zu grossen Widerstand fände.

Wenn ich so die sehr verschiedene Entwicklung des Ver-

einsrechtes in Deutschland und in der Schweiz betrachte, so fallen mir die schönen Worte ein, die Savigny in seinem „Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung“ über die Entstehung des positiven Rechts und über den Zusammenhang des Rechts mit den andern Aeusserungen des Volksgeistes geschrieben hat. Alle diese Erscheinungen, sagt er, haben kein abgesondertes Dasein, es sind nur einzelne Kräfte und Thätigkeiten des einen Volkes, in der Natur untrennbar verbunden; und dieser organische Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Character des Volkes bewährt sich zwar auch im Fortgang der Zeiten, aber, wie er das politische Element des Rechts genannt werden kann, länger bei republicanischer Verfassung; bei solcher wird das politische Princip (im Gegensatz zum technischen Element des wissenschaftlich durchgebildeten Rechts) länger als in monarchischen Staaten unmittelbaren Einfluss behalten können. — Das ist wie für das Vereinsrecht im Blick auf Deutschland und die Schweiz geschrieben. Und ich meinerseits habe mich wieder bei diesem Anlasse des Art. 716 O. R. von Herzen gefreut und möchte Deutschland nur wünschen, dass ihm sein bürgerliches Gesetzbuch ein gleiches Geschenk machte.

Litteraturanzeige.

Von **Wolf's schweizerischer Bundesgesetzgebung**, deren erste Lieferung wir im vorigen Hefte angezeigt haben, ist soeben die zweite Lieferung erschienen. Sie enthält als Hauptstück das Obligationenrecht, dann die Bundesgesetze über Marken- und Erfindungsschutz und die Fabrikgesetzgebung. Das günstige Urtheil, das wir über die erste Lieferung gefällt, hat sich uns hier bestätigt. Es ist eine vortreffliche Arbeit und durch die reichlichen Verweisungen, die sich namentlich im Obligationenrechte auf die Grenz- und Collisionsgebiete der übrigen Bundesgesetzgebung erstrecken, sehr instructiv. Man kann bedauern, dass der Bundesrath sich nicht mit dem Verfasser in Verbindung gesetzt hat, um diese Arbeit zu einer officiellen zu machen, denn es ist anzunehmen, dass diese Ausgabe eine vom Bundesrathe herzustellende überflüssig machen wird, und dass der Bundesrath, wie aus seiner neulich im Bundesblatt erschienenen Berichterstattung über diese